

67. 1. Zum Begriff der polizeilichen Verfügung im Sinne des preuß. Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192).

2. Wird durch § 3 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) der Rechtsweg für Schadensersatzansprüche gegen den Staat wegen pflichtwidrigen Verfahrens von Beamten bei der Durchführung des Enteignungsverfahrens nach §§ 1, 2 der Bekanntm. ausgeschlossen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Dezember 1919 i. S. N. (Rl.) w. preuß. Staat (Befl.), III 189/19.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 12. Mai 1916 erließ der Landrat des Kreises A. unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 an den Kläger, der eine Mchgerei betrieb, eine Verfügung, in der er ihm den Betrieb der Mchgerei und den Handel mit Vieh und Fleisch untersagte. Zugleich wies er die Ortspolizeibehörde an, die Mchgerei des

Klägers zu schließen und den Verkauf des bei ihm vorhandenen Fleisches zu bewirken. Der Kläger bestreitet die Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen und fordert vom Staate Ersatz des Schadens, der ihm durch die Schließung des Geschäfts und dadurch entstanden sei, daß der Verkauf des bei ihm beschlagnahmten Fleisches nicht mit der gebotenen Eile und zum Teil zu einem zu niedrigen Preise erfolgt, auch der Verkaufserlös ihm verspätet und unter einem unbegründeten Abzug ausgezahlt worden sei. Seine Klage wurde in beiden Rechtszügen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, seine Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„1. Insofern der Kläger seinen Schadenersatzanspruch auf die Unterjagung des Handelsbetriebs und die Schließung seines Geschäfts stützt, erachtet das Berufungsgericht den Rechtsweg für unzulässig, weil diese Anordnung des Landrats eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen darstelle, und eine Aufhebung dieser Verfügung als gesetzwidrig oder unzulässig nicht erfolgt sei. Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Die Unterjagung des Betriebs des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs gemäß der Bekanntm. vom 23. September 1915 durch den hierzu nach den preussischen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1915 Nr. 1 zuständigen Landrat enthält ein in Ausübung der öffentlichen Polizeigewalt erlassenes unmittelbar in den Rechtskreis des Klägers eingreifendes Verbot und entspricht somit den Voraussetzungen einer polizeilichen Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (vgl. RÖZ. Bd. 88 S. 420; Jur. Wochenschr. 1915 S. 932 Nr. 20; Gruchot Bd. 57 S. 184). Eine dem § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 entsprechende Aufhebung dieser Verfügung hätte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nach § 4 der Bekanntm. vom 23. September 1915 und Nr. 2 der preuß. Ausführungsbestimmungen nur im Wege der binnen einer Woche an den Regierungspräsidenten zu richtenden Beschwerde erfolgen können; eine solche Beschwerde ist nicht erhoben. Es kann auch nicht etwa dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 21. März 1918, durch das der von der Regierung in diesem Rechtsstreit erhobene Konflikt verworfen worden ist, die Bedeutung einer Aufhebung der Verfügung vom 12. Mai 1916 im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 beigelegt werden, denn durch § 4 der Bekanntm. vom 23. September 1915 war die sonst nach §§ 127 ff., 131 des preuß. Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegebene Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zur Aufhebung polizeilicher Verfügungen ausgeschlossen.

2. Soweit der Kläger den Ersatz des Schadens fordert, der ihm entstanden sei durch verzögerten und zu billigen Verkauf des beschlagnahmten Fleisches, durch einen unberechtigten Abzug von dem Erlöse und verspätete Auszahlung des Erlöses an ihn, geht das Berufungsgericht in erster Reihe im Anschluß an die Auffassung des Obergerverwaltungsgerichts in dem Urteile vom 21. März 1918 davon aus, daß es sich hier um einen im Privatrechte wurzelnden Anspruch handle. Es nimmt danach an, daß dieser Anspruch sich nicht auf § 839 BGB. und § 1 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909, sondern auf §§ 31, 89 BGB. stütze, daß aber der Rechtsweg durch § 3 der Bekanntm. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 ausgeschlossen sei. Der Rechtsweg sei aber auch dann, so führt das Berufungsgericht weiter aus, und zwar nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842, ausgeschlossen, wenn man auch diesen Anspruch des Klägers als einen solchen aus § 839 BGB. und dem Gesetze vom 1. August 1909 auffasse.

Dem Berufungsgerichte kann darin nicht beigetreten werden, daß die Tätigkeit des Landrats, aus der dieser Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, auf privatrechtlichem Gebiete liege. Es hat nicht etwa der Staat das beschlagnahmte Fleisch übernommen und für sich verwertet; es wird vielmehr der Ersatzanspruch daraus hergeleitet, daß der Landrat bei der Übertragung des Eigentums an dem beschlagnahmten Fleische auf nicht näher bezeichnete Dritte, bei der Preisfestsetzung und der Ablieferung des Erlöses pflichtwidrig gehandelt habe. Alle diese Vorwürfe treffen Handlungen des Landrats, welche er nur aus Veranlassung der ihm durch die Bekanntm. gegen übermäßige Preissteigerung übertragenen Aufgaben vornehmen konnte; irgendwelche privatrechtlichen Beziehungen erwachsen dadurch zwischen ihm und dem Kläger, oder zwischen diesem und dem Staate nicht. Was der Landrat in dieser Hinsicht anordnete, geschah in Ausübung öffentlicher Gewalt und konnte eine Haftung des Staates nur nach § 839 BGB. und dem Gesetze vom 1. August 1909 begründen. Dagegen handelt es sich hier nicht um polizeiliche Verfügungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Nur die, vom Kläger nicht angefochtene, Beschlagnahme des Fleisches bildete eine polizeiliche Verfügung in diesem Sinne, nicht die Maßnahmen, welche der Landrat aus Veranlassung dieser Beschlagnahme getroffen haben soll, und welche nicht als eine notwendige Folge der Beschlagnahme, sondern als unzulässige, pflichtwidrige Ausführungs-handlungen vom Kläger bezeichnet werden. Der Verfolgung des auf solche Handlungen gestützten Schadensersatzanspruchs steht das Gesetz vom 11. Mai 1842 nicht entgegen (vgl. RGZ. Bd. 59 S. 172, Bd. 91 S. 187; Sur. Wochenschr. 1906 S. 150 Nr. 29).

Dagegen ist dem Berufungsgerichte dahin beizupflichten, daß der

Anspruch des Klägers auf Ersatz des hier in Fraae stehenden Schadens durch § 3 der Bekanntm. gegen übermäßige Preissteigerung von der Verfolgung im Rechtsweg ausgeschlossen wird. Diese Vorschrift bestimmt, daß über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheiden. Die Fassung der Verordnung ist die weiteste. Die Verordnung war bestimmt, den Behörden ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des mehr und mehr um sich greifenden Preiswuchers auf dem Gebiete der unentbehrlichen täglichen Bedarfsgegenstände in die Hand zu geben. Ein schleuniges und tatkräftiges Eingreifen der Behörden war geboten, wenn das Mittel zum Ziele führen sollte. Vor dem allgemeinen Interesse, das die Bekämpfung dieses Wuchers dringend erforderte, mußte das Interesse des einzelnen Betroffenen zurücktreten, auch darin, daß ihm anstatt des langwierigen, instanzenreichen Rechtsweges nur die Möglichkeit gegeben war, die höhere Verwaltungsbehörde anzurufen. Dieser Zweck der Verordnung verbietet, wie das Reichsgericht bereits hinsichtlich ähnlicher Kriegsverordnungen in RGZ. Bd. 92 S. 375 ausgesprochen hat, eine einschränkende Auslegung. Es liegt insbesondere keine Veranlassung vor, die Anwendung des § 3 in dem Falle auszuschließen, wo das Verfahren der Verwaltungsbehörde bei der Durchführung der Enteignung zum Gegenstande eines Schadensersatzanspruchs gemacht wird. Auch hier handelt es sich um Streitigkeiten, die sich aus dem Enteignungsverfahren ergeben. Der Ausschluß solcher Schadensersatzansprüche von der Bestimmung des § 3 wäre geeignet gewesen, die zur Erreichung der Ziele der Verordnung unbedingt erforderliche Entschlußreueigkeit der Verwaltungsbehörden zu beeinträchtigen; er würde auch dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, in der Form einer Schadensersatzklage gegen den Staat oder die Beamten alle ihm aus dem Enteignungsverfahren vermeintlich zustehenden Ansprüche vor die Gerichte zu bringen und so die Bestimmung des § 3 zu vereiteln. Soweit der Kläger die Festsetzung des Übernahmepreises und der Auslagen bemängelt, erhellt auch aus § 2 der Bekanntmachung, daß deren Regelung endgültig durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat. Aber auch die Schadensersatzforderung wegen Verzögerung des Verkaufs des beschlagnahmten Fleisches und der Auszahlung des Erlöses stellt sich lediglich als eine Streitigkeit dar, welche sich bei dem Enteignungsverfahren im Sinne des § 3 der Bekanntmachung ergeben hat.⁴